

Reise- und Zahlungsbedingungen der Fefa Reisen GmbH

Bitte schenken Sie diesen Reise- und Zahlungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit und lesen Sie sorgfältig durch, da Sie diese Bedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, anerkennen. Die Reise- und Zahlungsbedingungen werden Bestandteil des mit uns geschlossenen Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung, auf der Grundlage unseres Internetauftritts, oder bei Abschluss einer Reisebuchung in einer Reiseagentur, bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder und auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die Fefa Reisen GmbH in Essen zustande. Über die Annahme, für die es keiner Form bedarf, informieren wir Sie durch Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung. Reisebüros treten nur als Vermittler auf.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung, worauf wir hinweisen, ab, sind wir an dieses Angebot 8 Werktage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch Zahlung erfolgen kann. Reagieren Sie nicht durch Zahlung oder Bestätigung, gilt das Angebot als stillschweigend angenommen, wenn wir Sie darauf hingewiesen haben, dass wir nach Ablauf der Frist vom Einverständnis im Hinblick auf die Vertragsänderung ausgehen.

1.3. Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihre Reisedokumente nicht bis 5 Tage vor Abreise von uns erhalten haben. In diesem Falle werden wir, Ihre Zahlung vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden. Sollte es sich bei dem Flugticket um ein Papierticket handeln, veranlassen wir eine Hinterlegung an dem jeweiligen Schalter der Handling-Partner unserer Leistungsträger. Die Information über den Hinterlegungsschalter und Abholungstermin erhalten Sie per E-Mail von uns. Ihren Hotelgutschein erhalten Sie von uns, unabhängig vom Buchungstermin per Post, E-Mail, oder Fax. Bei elektronischen Flugtickets erhalten Sie den Filekey der Fluggesellschaft, zur Vorlage am Check in Schalter der jeweiligen Airline, und den Hotelvoucher von uns per E-Mail.

2. Bezahlung

2.1. Nach Anmeldung der Reise erhält der Anmelder unverzüglich die Reisebestätigung und den Sicherheitsschein gemäß § 651 k BGB. Ihre geleisteten Zahlungen auf den Reisepreis sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherheitsscheins werden 40% des Reisepreises als Anzahlung sofort fällig. Liegt der Reisepreis einer Nur-Hotel/Flug- oder Mietwagenbuchung unter 100,- Euro, so wird der Gesamtbetrag sofort fällig. Liegt der Reisepreis für vorgenannte Buchungen höher, werden mindestens 100,- Euro zur Anzahlung fällig. Die geleistete Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Kosten für eine über Fefa Reisen GmbH gebuchte Reiseversicherung werden grundsätzlich sofort in voller Höhe fällig und mit der Anzahlung der gebuchten Reise in Rechnung gestellt. Somit setzt sich der Zahlungsbetrag aus Anzahlung und Versicherungsprämie zusammen. Das Reisebüro tritt ausschließlich als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen auf den Reisepreis befugt.

2.2. Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Reisebestätigung ein und wird auch nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist Fefa Reisen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. Bei einer Stornierung unsererseits, aus vorgenannten Gründen, wird die Fefa Reisen GmbH die gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen (s.u.) berechneten Kosten als Schadensersatz berechnen, sofern nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Die vorstehenden Rechte von Fefa Reisen bestehen nicht, wenn die Zahlungsverzögerung, nachweislich, nicht von dem Reiseteilnehmer verschuldet, oder allein, oder überwiegend von Fefa Reisen zu vertreten ist.

2.3. Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 45 Tage vor Reiseternin auch ohne nochmalige Aufforderung gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs) sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann. Vor Aushändigung des Sicherheitsscheins darf die Bezahlung des Reisepreises (An- und Restzahlung) nicht gefordert werden.

2.4. Bei kurzfristigen Buchungen, wenn zwischen Buchungs- und Abreisetermin weniger als 45 Tage liegen, ist der gesamte Reisepreis, nach Erhalt des Sicherheitsscheins, sofort zur Zahlung fällig.

2.5. Bei NICHT erfolgtem vollständigem Zahlungseingang bis 5 Werktage vor Reiseantritt ist ein Versand der

Reiseunterlagen auf dem Postweg, in Papierform, nicht mehr möglich. OHNE den Nachweis der Zahlung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung, s. Ziffer 2.7. Bitte übersenden Sie bei, kurzfristig gebuchten Reisen, Ihren bankbestätigten Zahlungsbeleg, oder Kontoauszug zum Nachweis der Zahlung an uns. Möglich ist dies per Fax unter 0201/61583131, oder per E-Mail an info@fefareisen.de innerhalb der Öffnungszeiten. (Mo – Fr von 09:00 bis 18:30 Uhr und Sa von 10:00 bis 16:00 Uhr. Geht der Zahlungsnachweis nicht zu, ist Fefa Reisen berechtigt wie in Ziffer 2.2 vorzugehen, den Vertrag fristlos zu kündigen, die Buchung zu stornieren und gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen Schadensersatz geltend zu machen.

2.6. Wird bei Flugreisen ein rechtzeitiger Zahlungseingang nicht festgestellt, kann auf Anforderung des Kunden eine gebührenpflichtige Hinterlegung des Flugtickets am Abflughafen veranlasst werden. Die Gebühr beträgt in diesem Ausnahmefall 25,- Euro p.P. Die Herausgabe der Reiseunterlagen erfolgt auch hier ausschließlich nach Vorlage eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises, wie z.B. Bareinzahlungsbeleg mit Kassendruck, oder Kontoauszug.

2.7. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht keine Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen. Die vollständige Bezahlung der Reise ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.8. Wenn Sie Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen leisten und wir Sie deshalb mahnen müssen, sind wir berechtigt ab der zweiten Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 25,- Euro zu erheben und werden spätestens nach der dritten Mahnung die Angelegenheit gerichtlich weiterverfolgen lassen. Wenn wir Zahlungen im Lastschriftverfahren anbieten und der Kunde sein schriftliches Einverständnis erteilt hat, oder er mit Kreditkarte zahlt- sofern wir diese Möglichkeit einräumen-, erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für die Zahlungen per Kreditkarte erheben wir als Serviceentgelt 15,- €. Das Serviceentgelt für die Kreditkartenzahlung wird mit der Anzahlung fällig.

3. Leistungen, Preise

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen (d.h. bei Online-Buchungen die Angaben der auf der Internetseite www.fefareisen.de), sowie sie Vertragsgrundlage geworden sind und die Reisebestätigung/Rechnung verbindlich.

3.2. Ihre Reise beginnt und endet-je nach Ihrer gebuchten Reisedauer-zu den online ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.

3.3. Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Wenn Sie eine Änderung wünschen, sind wir bemüht, gegen Rechnung eine Ersatzbeförderung zur Verfügung zu stellen.

3.4 Wenn sie einzelne von Ihnen bezahlte Leistungen aus Ihnen zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, können wir Ihnen nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

3.5. Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten Preise für die Unterkunft pro Person. Darin eingeschlossen sind alle marktüblichen Zimmerkategorien.

3.6. Kinderermäßigung: Kinder unter 2 Jahren können ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz auf Charterflügen befördert werden, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist. Berechnet werden lediglich anfallende Steuern und Gebühren. Vollendet das Kind während der Reise das 2. Lebensjahr, gelten bei der Buchung die Bedingungen und Preise für Kinder ab 2 Jahren. Kosten, die für Kinder unter 2 Jahren im Hotel entstehen, sind dort direkt zu zahlen. Auf Kreuzfahrten können Kinder unter 2 Jahren nicht befördert werden. Maßgebend für alle Ermäßigungen ist das Alter bei Reiseantritt. Wenn nicht anders ausgeschrieben, bringen wir ein Kind in Begleitung eines vollzahlenden Reisegastes im Doppelzimmer, in Begleitung von zwei Gästen im Doppelzimmer mit Zustellbett, im Appartement oder in der Zimmer-Suite unter.

3.7. Wenn Sie Ihre Reise verlängern wollen, wenden Sie sich rechtzeitig an unsere Reiseleitung. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn Ihr Zimmer nicht belegt ist. Der Rückflug erfolgt im Rahmen der noch freien Platzkapazität. Falls durch die Verlängerung eine Änderung des ursprünglich gebuchten Flughafens notwendig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung. Der Preis der Verlängerung berechnet sich, sofern nicht anders ausgeschrieben, nach dem aktuellen Hotelpreis.

3.8. Für an das Lebensalter gebundene Preisermäßigungen ist das Alter bei Reiseantritt der reisenden Person und nicht das Alter zum Buchungszeitpunkt maßgebend.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, wie z. B. zu Flug, Hotel, Transfer von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind möglich, jedoch nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Wir werden Sie nach eigener Kenntnis entsprechend unverzüglich informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Informieren Sie sich bitte bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei unserer Reiseleitung über die genauen Flug- bzw. Fahrtzeiten. Fefa Reisen bleibt es vorbehalten aus zwingenden Gründen die Streckenführung von Flügen abzuändern. Zwischenlandungen vorzusehen, falls nicht ausdrücklich ein Non-Stop Flug zugesichert wird und/oder Fahrpläne zu ändern. Ansprüche nach der Verordnung 261/2004 gegen den ausführenden Luftfrachtführer bleiben davon unberührt.

4.2. Wenn unter den Voraussetzungen der vorstehenden Regelung 4.1.1. Absatz ein Flug oder eine Fahrt auf unsere oder auf Veranlassung eines Beförderungsunternehmens von oder zu einem anderen als bestätigten Flughafen oder Zielort durchgeführt werden muss, übernehmen wir die Kosten der Ersatzbeförderung- mindestens bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse- zum ursprünglich bestätigten Flughafen/Zielort.

4.3. Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis insbesondere im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir von Ihnen verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag herauf gesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden wir Sie unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren, vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie müssen diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

4.4. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte stehen Ihnen auch im Fall einer erheblichen Reiseänderung zu und sind ebenfalls unverzüglich nach Bekanntgabe der wesentlichen Änderung geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurück treten. Der Rücktritt muss unter Angabe Ihrer Reisebuchungsnummer erklärt werden. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Fefa Reisen.

5.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), können wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt. Es bleibt Ihnen unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als in den folgenden Stornoregelungen (unter Ziffer 5.3) aufgeführt.

5.3. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise je angemeldetem Teilnehmer fordern müssen, jeweils pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

5.3.1. bei Flugreisen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Reiseveranstalter Pauschalreise-Angebote nach dem Prinzip des „Dynamic Packaging“ zusammen stellt. Hierbei beinhalten die Reisepakete Leistungen einzelner

Leistungsträger, welche im Buchungsfall zu einem Pauschalreisepaket kombiniert werden. Hierbei werden im Regelfall Sondertarife der Fluggesellschaften verwendet, welche oft nicht umbuchbar oder erstattbar sind. Aufgrund der Besonderheiten der gebuchten „Dynamic Packaging“-Pauschalreise gelten folgende Stornopauschalen für Flugpauschalreisen:

- vom Buchungstag bis 15 Tage vor Reisebeginn: 70%
- bis 7 Tage vor Reisebeginn: 85%
- ab 6 Tage vor Reisebeginn: 95%

des Reisepreises.

Der Kunde ist berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen, der Veranstalter ist berechtigt im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Rücktrittschaden geltend zu machen.

5.3.2. bei Schiffsreisen

- bis 91 Tage vor Reisebeginn 60,- €
- vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn 15 %
- vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn 20 %
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- vom 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn 75 %
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 80 %

5.3.3. bei Ferienwohnung (pro Wohneinheit)

- bis 45 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn 20 %
- vom 44. bis 35. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 50 %
- ab 34. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 80 %
- bei Nichterscheinen 80 %

5.3.4. bei Nur-Flügen im Linienverkehr 80 %

Sofern der Flug nicht Bestandteil einer Pauschal- oder kombinierten Reise nach 5.3.1, 5.3.3 oder 5.3.6 ist; in diesem Fall gelten die dort vereinbarten Pauschalen.

5.3.5 bei Mietwagen

Bis 1 Tag vor Reiseantritt 25,- €

je Mietwagen Voucher

Eine Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe des Mietwagens ist nicht möglich.

5.3.6. Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen genannt und vereinbart sind, gehen diese vor.

5.4. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam eine Schiffskabine oder ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, sind wir berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.

5.5. Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten oder Fähtickets im Original zurück zu geben, da wir sonst den vollen Preis berechnen müssen.

6. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskosten- Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Für Ihre Sicherheit insgesamt empfehlen wir den Komplett- bzw. Basisschutz. Wir empfehlen Ihnen einen Versicherungsvertrag mit der ELVIA Versicherungsgesellschaft AG, Niederlassung Deutschland, München, abzuschließen. Informieren Sie sich bitte näher in Ihrem Reisebüro, oder bei Online-Buchung unter dem bei Buchungsabschluss veröffentlichten Link. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die ELVIA Versicherungsgesellschaft AG, 81536 München, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Schadensregulierung erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft nicht durch den Veranstalter.

7. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

7.1. Fefa Reisen kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Mahnung des Reiseveranstalters, nachhaltig stört oder sich in einem Umfang vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält fefa den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die

sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

b) wird eine ausdrücklich ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, sind wir berechtigt, die Reise bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Wird uns vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so sind wir zur Leistungsänderung berechtigt, falls wir eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbieten können. Kann dies nicht erfolgen, sind wir berechtigt bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

8. Höhere Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651j BGB verwiesen, der lautet: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet, oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Gewährleistung

9.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie innerhalb einer angemessenen Zeit Abhilfe verlangen. Wir sind berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen z. B. auch durch Zuweisung einer anderen gleichwertigen Ersatzunterkunft im Reisegebiet. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern erstreckt sich auch auf die vergleichbaren, benachbarten Ortschaften. Wir können die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Reiseende können Sie eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und Sie deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen haben. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe, oder bedarf es keiner Fristsetzung, weil Abhilfe unmöglich ist, oder verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist, so können Sie, im Eigeninteresse am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

9.2. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind Sie verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sie sind verpflichtet mitzuwirken, insbesondere eventuelle Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Auch besteht die Möglichkeit Fefa Reisen in Deutschland zu informieren. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.3. Sofern Ihr Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, müssen Sie unbedingt eine Schadensanzeige an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche. In sonstigen Fällen ist unsere Reiseleitung zu verständigen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung an Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernehmen wir keine Haftung.

9.4. Unsere Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10. Haftung, Verjährung

10.1. Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.), haften wir auch bei der Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht, es ist ausschließlich der jeweilige Fremdveranstalter verantwortlich.

10.2. Unsere Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

10.3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.4. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis 4.100,- €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises je Reisenden und Reise beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Abschluss einer Reiseversicherung (z. B. Unfall- oder Gepäckversicherung).

10.5. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht werden. Nach dem Ablauf dieser Frist können Sie die Ansprüche nur dann noch geltend machen, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.2. Diese sind binnen 7 Tagen zu melden. Bei verspäteter Aushändigung beschädigter Gepäcks ist der Schaden innerhalb von 21 Tagen zu melden.

10.6. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder wir die Fortsetzung der Verhandlung verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in 3 Jahren.

11. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

11.1. Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, so z. B. auch anfallende Rücktrittsgebühren, es sei denn, wir hätten Sie nicht, oder falsch informiert. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises sind. Sind Sie Ausländer oder Inhaber eines Fremdpasses, müssen Sie oft andere Bestimmungen beachten, hinsichtlich der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Bitte erfragen Sie die Einzelheiten bei dem jeweils zuständigen Konsulat.

11.2. Wir haften nicht für rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

11.3. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Bitte beachten Sie daher unbedingt die Benutzungshinweise.

11.4. Voraussetzung für einen NUR Flug in Nicht EU Länder ist, dass sich der Fluggast in Besitz eines Rückflugtickets, sowie eines Nachweises für seine Unterkunft befindet. Dies kann bei der Einreise kontrolliert werden. Bei Nichtvorlage kann die Einreise verweigert werden. Der Fluggast haftet für die Folgen des Nichtvorliegens dieser erforderlichen Unterlagen.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EU 2111/05) verpflichtet uns, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie darüber informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, werden wir Sie über den Wechsel informieren. Wir werden unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel informiert werden. Die Gemeinsame Liste der EU ist über die Internetseite www.fefa-reisen.de abrufbar.

13. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingung zur Folge.

14. Gerichtsstand

a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Reisenden und Fefa Reisen GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen die Fefa Reisen GmbH im Ausland

für die Haftung von Fefa dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. Der Rechtsfolgen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

b) Der Reisende kann Fefa Reisen nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von Fefa Reisen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Fefa Reisen GmbH maßgebend, dies ist Essen.

15. Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

15.1. Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung Ihrer Reise notwendig sind. Diese und unsere Mitarbeiter sind von uns zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Der weiteren Nutzung Ihrer persönlichen Daten zur Werbezwecken und/oder der Weitergabe dieser Dateien zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch Mitteilung an Fefa Reisen widersprechen. Die Mitteilung kann telefonisch unter 01802/004030 (6ct pro Anruf), per E-Mail an info@fefa-reisen.de, oder per Post an die Adresse: Fefa Reisen GmbH, Am Ruhrstein 1, Essen- Bredeney, erfolgen. Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir die Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen und/oder Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke weitergeben. Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften.

Die Zollbehörde der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den Zollbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika ausschließlich zu Sicherheitszwecken verwendet.

15.2. Erkennbare Druck- und Rechenfehler berechtigen uns zur Anfechtung des Reisevertrages.

Fefa Reisen GmbH
Am Ruhrstein 1
D-45133 Essen- Bredeney
Geschäftsführer: Herr Rainer Koch
HRB 19473